Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 476/2023 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: IV FBL: Herr Pantel					
AbtL: Herr Hinkelmann Verfasser/in: Herr Hinkelmann					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Integrationsrat	23.11.2023

TOP Wahlbeteiligung bei Integrationsratswahlen
Antrag der Gruppe Heimat Bergheim vom 01.10.2023

Beschlussvorschlag

Entfällt.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung ist dem Antrag zu entnehmen.

2. Sachverhalt

Zum Antrag der Gruppe Heimat Bergheim vom 01.10.2023 und den dort aufgeführten Fragen teilt die Verwaltung folgendes mit:

Zu Frage 1: *Welche Voraussetzung gibt es bezüglich zur Wahl zur gehen?*

Hier wird die Frage nach der **Wahlberechtigung** gestellt. Zur Integrationsratssitzung am 09.02.2023 wurde die Frage bereits wie folgt beantwortet:

Nach § 27 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. der Wahlordnung für die Integrationsratswahl der Kreisstadt Bergheim ist bei den Integrationsratswahlen **wahlberechtigt**, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz in der jeweils geltenden Fassung erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Bergheim ihre Hauptwohnung haben.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Frage 2: *Welche Möglichkeiten gibt es das Wählerverzeichnis zu aktualisieren?*

Nach § 7 Abs. 3 der aktuellen Wahlordnung für die Integrationsratswahl der Kreisstadt Bergheim werden alle Personen in das Wählerverzeichnis von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.

Das Wählerverzeichnis wird gem. § 7 Abs. 6 und Abs. 7 der vorbezeichneten Wahlordnung vom 20. bis zum 16 Tag vor der Wahl zu den allgemeinen Besuchszeiten zur berechtigten Einsichtnahme bereitgehalten. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einspruchsfrist bei der Kreisstadt Bergheim Einspruch einlegen.

Insofern hat sich das Wählerverzeichnis am 42. Tag vor der Wahl aus den dann aktuell vorliegenden Daten aus dem Einwohnermelderegister bedient. Auf Grundlage von Eingaben im Einwohnermeldewesen erfolgt im Anschluss ein sogenannter Veränderungsdienst mit Berücksichtigung im Wählerverzeichnis.

In der Zeit vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl kann eine Änderung des Wählerverzeichnisses nur durch einen Einspruch erfolgen.

Fragen 3, 4 und 5:
Wie setzen sich die Daten im Wählerverzeichnis zusammen? Woher ist die Datenherkunft? Ist das Wählerverzeichnis mit dem Einwohnermeldeverzeichnis verknüpft?

Diese Fragen lassen sich zusammenfassend beantworten. Das Wählerverzeichnis wird der Kreisstadt Bergheim von der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale (kdvz) Rhein-Erft-Ruf zur Verfügung gestellt.

Das Wählverzeichnis wird aus der vorliegenden Datengrundlage des Einwohnermelderegisters unter Einsatz der Software OK.EWO-Synergo erzeugt. Personen, bei denen zu einem bestimmten Stichtag (42. Tag vor der Wahl) die unter Frage 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, werden ins Wählerverzeichnis aufgenommen.

Insofern ist das Wählerverzeichnis mit dem Einwohnermeldeverzeichnis verknüpft, als dass es sich für seine Erstellung aus den vorliegenden Daten des Einwohnermelderegisters bedient.

Frage 6: *Wie oft und im welchem Intervall werden diese Daten aktualisiert?*

Nachdem das Wählerverzeichnis zum Stichtag mit den vorliegenden Daten aus dem Einwohnermelderegister erzeugt wurde, werden Änderungen, die Einfluss auf die Wahlberechtigung haben, im sog. Veränderungsdienst auch im Wählerverzeichnis weiter berücksichtigt. Ein aktuelles Wählverzeichnis wird dann Freitagabend vor der Wahl erstellt und auf Wahllokalebene den Wahlvorständen zur Verfügung gestellt.

Frage 7: *Was ist technisch und rechtlich notwendig, damit die Bürger ihre Daten digital aktualisieren können?*

Eine digitale Aktualisierung der Daten von Seiten der Bürgerinnen und Bürger ist nicht möglich. Selbstverständlich können Originalunterlagen dem Einwohnermeldewesen vorgelegt werden, sodass Aktualisierungen dort sodann auch erfolgen können.

Mit Beginn der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis (wird öffentlich bekannt gemacht) ist es erforderlich, dass entsprechende Unterlagen direkt dem Wahlbüro vorlegt werden.

Frage 8: *Was ist der Unterschied zwischen Einwohnermelde- und Wählerverzeichnis hinsichtlich der Datenkonstellation*

Das **Einwohnermelderegister** verfügt über eine Vielzahl an personenbezogenen Daten. Dies sind beispielsweise:

- Vorname
- Familienname
- aktuelle Anschrift sowie ggf. vorherige Anschriften im Stadtgebiet
- Zuzugs- und Wegzugsadressen
- Familienstand
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Ehegatte und Kinder
- Steuer-ID
- Hinweise zu ausgestellten deutschen Pass- und Ausweisdokumenten
- etc.

In das **Wählerverzeichnis** für die Integrationsratswahlen wird unter folgenden Voraussetzungen aufgenommen, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz in der jeweils geltenden Fassung erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Bergheim ihre Hauptwohnung haben.

Bei der letzten Integrationsratswahl gab es 15.547 Abstimmungsberechtigte laut Wählerverzeichnis.
Allerdings haben nur 1.723 Wahlberechtigte Ihre Stimme abgegeben. Dies entspricht einer Wahlbeteiligung von 11,08 %.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt.

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt.